

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan bezweckt die Instandsetzung der Wilihofbrücke mit Umgestaltung der Kreuzung Jurastrasse/Attisholzstrasse. Zusätzlich werden die Rad- und Gehwege im Bereich der Wilihofbrücke beidseits der Aare in den Gemeinden Riedholz, Deitingen und Luterbach festgelegt: Auf der Aaresüdseite wird die Linienführung der neuen nationalen Velorouten 5 + 8 mit der Unterquerung der Wilihofbrücke zweckmässig festgelegt. Auf der Aarenordseite werden die Rad- und Gehwege angepasst.

Zusätzlich werden Grünflächen räumlich ausgewiesen und deren Gestaltung definiert. Der südliche Aareuferbereich innerhalb der kantonalen Uferschutzzone beidseits der Wilihofbrücke wird ökologisch aufgewertet.

§ 2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rot punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Deitingen, Flumenthal, Luterbach und Riedholz sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Nutzung

- 1 Die im Plan bezeichneten Strassen dienen dem öffentlichen und privaten Verkehr. Der Gehweg auf der Brücke wird neu für Radfahrer geöffnet.

§ 5 Gestaltungsvorschriften der Baubereiche

- 1 Die Rad- und Gehwege werden vor und nach der Unterführung Süd auf maximal 2.40 m Breite beschränkt. Der Rad- und Gehweg wird als verdichteter Mergelweg ausgebildet
- 2 Die Velounterführung Süd weist eine Durchfahrtsbreite von 4.50 m und eine Durchfahrts Höhe von 2.60 m auf.
- 3 Die minimale Durchfahrts Höhe beim Widerlager Nord beträgt 2.0 m
- 4 Die maximale Steigung für behinderte Personen für den Anschluss an die Jurastrasse beträgt auf der Seite Südost ca. 7% und auf der Seite Südwest ca. 8.5%.

§ 6 Gestaltung und Unterhalt der Grünflächen

- 1 Die Lage und Ausdehnung der im Plan dargestellten Grünflächen sind verbindlich. Die nicht bestockten Grünflächen sind wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzt. Die Bankette und begrünten Inseln sowie die unbestockten Dammböschungen werden als Ruderalflächen mit Wandkies gestaltet und nicht bepflanzt.
- 2 Im Bereich „Neugestaltung Uferbereich mit Flachwasserzone“ wird das bestehende Terrain bis auf die Höhe des Mittelwasserstandes der Aare abgetragen. Die bestehende Uferbestockung und der Stein-Blockwurf werden entfernt. Die neu gestaltete Flachwasserzone wird nicht bepflanzt. Es wird eine ökologische Baubegleitung durch eine ausgewiesene Fachperson sichergestellt.
- 3 Im „Uferbereich mit ökologischer Aufwertung“ werden sämtliche Gehölze samt Wurzelstöcken ausgebaggert. Ein Teil der Wurzelstöcke werden als Kleinstrukturelemente und Landlebensräume für Kleinsäuger auf Parzelle GB Nr. 701 und 706 nach Anweisung einer ausgewiesenen ökologischen Fachperson platziert. Das Holz und Astmaterial und der grösste Teil der Wurzelstöcke werden abtransportiert.

§ 7 Bodenschutz

Die Art der Verwendung resp. Entsorgung des anfallenden Boden-, Aushub- und Abbruchmaterials ist zu Händen des Amtes für Umwelt auszuweisen.

§ 9 Beleuchtung

Die öffentliche Strassenbeleuchtung sowie die übrige Beleuchtung im Perimeter ist soweit nötig im Rahmen des Ausführungsprojektes festzulegen.

§ 10 Entwässerung

Die Strassenentwässerung auf der Wilihofbrücke erfolgt über neue Entwässerungsleitungen zu dem Widerlager Süd. Das Oberflächenwasser der Wilihofbrücke wird über einen Sammelschacht mittels eines Versickerungskörpers beim Widerlager Süd in die Aare geleitet. Für Havariefälle wird ein Notschieber im Widerlager Süd eingerichtet.

§ 11 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom vorliegenden kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs idee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.